

Entscheidung Nr. 438/2025/2026

Spiel: FC St. Pauli – VfL Wolfsburg

Datum: 16.05.2026

02.07.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 238.600,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 79.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -



Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH

25.06.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC St. Pauli und dem VfL Wolfsburg am 16.05.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 238.600,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 79.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Vor, während und nach dem Spiel wurden wiederholt pyrotechnische Gegenstände im Wolfsburger Fanblock entzündet. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn	13 x Rakete, 12 x Bengalisches Feuer, 2 x Böller
Zu Spielbeginn	3 x Rakete, 1 x Böller, 12 x Rauch, 15 x Bengalisches Feuer
11. Spielminute	2 x Bengalisches Feuer

16. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer, 1 x Rakete
23. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
32. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
37. Spielminute	6 x Bengalisches Feuer
37./38. Spielminute	6 x Rakete, 3 x Rauch, 23 x Bengalisches Feuer
40. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer, 2 x Rakete
45.+1. Spielminute	1 x Böller
46. Spielminute	4 x Bengalisches Feuer, 1 x Blinker, 1 x Rauch
56. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
60. Spielminute	2 x Bengalisches Feuer
63. Spielminute	21 x Bengalisches Feuer
67. Spielminute	2 x Bengalisches Feuer
69. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
80. Spielminute	13 x Bengalisches Feuer, das Spiel wurde für 30 Sekunden unterbrochen
90. Spielminute	4 x Bengalisches Feuer
90.+2. Spielminute	2 x Bengalisches Feuer
90.+6. Spielminute	5 x Bengalisches Feuer
Nach Spielende:	1 x Rakete, 20 x Bengalisches Feuer.

Das Abschießen sowie Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen



bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand sowie für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor. Weiterhin sieht die o.g. Richtlinie bei Spielunterbrechungen bis zu einer Minute eine Erhöhung der Geldstrafe um 20% vor (betrifft Vorkommnisse der 80. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 238.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 02.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –